

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-670.311/0002-V/5/2011
REFERATSMAIL • MENSCHENRECHTE@BKA.GV.AT
BEARBEITERINNEN • MAG. SIMONE BÖCKMANN
DR. TATJANA CARDONA
DR. ELISABETH HANDL-PETZ
MAG. LEONORE LANGE
MAG. EVA LECHNER

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
die unabhängigen Verwaltungssenate
in den Ländern,
den Asylgerichtshof,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Obersten Gerichtshof
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die
Abteilungsmail

Betrifft: EGMR;

jüngere Entscheidungen in Fällen gegen Österreich 2010/11 zu verfahrensrechtlichen Aspekten:

Art. 6 EMRK - Recht auf ein faires Verfahren,

Art. 46 EMRK - Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile;

erste Entscheidungen des EGMR zu Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK – Missbrauch des Beschwerderechts bzw. Bagatellbeschwerde;

Rundschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu verfahrensrechtlichen Aspekten aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Case-Law > HUDOC zu finden.

A. Entscheidungen zu Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

1. Keine Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht durch Gerichtsgebühren Urteil vom 9. Dezember 2010, URBANEK gegen Österreich, Appl. 35123/05 (newsletter Menschenrechte 6/2010, 361ff)

1. Der Beschwerdeführer hatte gemäß § 110 Konkursordnung (KO) auf Feststellung einer Konkursforderung in Höhe von 2,405.374,44 € geklagt und den Streitwert im Hinblick auf die von ihm erwartete Quote mit 36.000,-- € bewertet. Von diesem Betrag ausgehend hatte er Gerichtsgebühren in Höhe von 551,-- € entrichtet. Das Gericht berichtigte den Streitwert jedoch mit näherer Begründung auf 2,405.374,44 € und setzte die Gerichtsgebühren in der Folge mit 29.829,50 € fest.

2. Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 (hier: Recht auf Zugang zu einem Gericht) und Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde).

3. In seinem Urteil vom 9. Dezember 2010 gelangt der EGMR zur Auffassung, dass die Höhe der Gerichtsgebühren das Recht auf Zugang zu einem Gericht aus folgenden Gründen nicht verletzt hat:

3.1. Der EGMR legt seiner Entscheidung – zusammengefasst – den Grundsatz zugrunde, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht nicht absolut sei, sondern Einschränkungen unterworfen werden könne, für die die Staaten einen gewissen Ermessensspielraum genießen. Einschränkungen seien so lange zulässig, als sie ein legitimes Ziel verfolgen und ein vernünftiges Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und den angestrebten Zielen besteht; Einschränkungen dürfen den Gerichtszugang nicht in der Weise oder dem Ausmaß erschweren, dass der Wesensgehalt dieses Rechts verletzt wird (Z 49f). Die Einhebung von Gerichtsgebühren durch Zivilgerichte verletze nicht *per se* Art. 6 EMRK.

Bei der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall der Zugang zu einem Gericht gewährleistet ist, müssten die Höhe der Gerichtsgebühren, die (finanzielle) Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers und das Stadium des Verfahrens, in dem die Gerichtsgebühr zu entrichten sei, berücksichtigt werden. Kurz: ob der Beschwerdeführer im Einzelfall aufgrund der Gebühren von der Erhebung einer Klage Abstand genommen hätte. Der EGMR prüft weiters, ob die Gebühr an sich unverhältnismäßig ist oder den Wesensgehalt des Rechts auf Zugang zu einem Gericht verletzt.

3.2. Im konkreten Beschwerdefall hielt der EGMR fest, dass in Österreich das Tätigwerden eines Gerichts nicht von der Entrichtung der Gerichtsgebühren abhängt. Außerdem habe der Beschwerdeführer gar nicht vorgebracht, die Gerichtsgebühr nicht bezahlen zu können, sondern lediglich die Höhe der Gerichtsgebühr im Verhältnis zu der von ihm realistischer Weise zu erzielenden – geringen – Quote seiner Forderung kritisiert. In diesem Zusammenhang wies der EGMR insbesondere auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes hin, der diesbezüglich keinen Unterschied zwischen Insolvenzverfahren und anderen geldwerten Klagen erkennen konnte (Z 57ff). Nicht nur in Insolvenzverfahren bestünde das Risiko, dass die Gerichtsgebühr letztlich den Betrag übersteigt, der bei Obsiegen hereingebracht werden kann. Außerdem erscheine das vom Beschwerdeführer angeregte System nicht praktikabel:

„60. Der EGMR wiederholt, dass es nicht seine Aufgabe ist, an Stelle der zuständigen nationalen Stellen die bestgeeigneten Mittel auszuwählen, um den Zugang zu Gericht zu regeln, oder die Tatsachen zu beurteilen, die die Gerichte bewegt haben, eher die eine als eine andere Entscheidung zu fällen. ...

61. Im vorliegenden Fall findet der EGMR, dass es im Ermessensspielraum eines Staates liegt, Gerichtsgebühren für Geldforderungen vom jeweiligen Streitwert abhängig zu machen. Er sieht keine prinzipiellen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung von Verfahren nach § 110 der Konkursordnung einerseits und anderen zivilrechtlichen Verfahren andererseits.“
[Hervorhebung hinzugefügt]

Schließlich prüfte der EGMR noch ganz allgemein, ob das Gerichtsgebührensysteem hinreichende Flexibilität für die jeweiligen Umstände aufweise. Dabei gelangte er zum Ergebnis, dass die österreichische Rechtsordnung durch die Möglichkeit der Verfahrenshilfe (§ 63 Abs. 1 ZPO), des Nachlasses und der Stundung (§ 9 Abs. 1 und 2 GEG) genügend Elemente enthalte, die für eine ausreichende Flexibilität des Gerichtsgebührensystems sorgen (Z 63ff).

Daher sei im konkreten Fall keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK festzustellen.

4. Da Art. 6 Abs.1 EMRK bei zivilrechtlichen Ansprüchen eine *lex specialis* zu Art. 13 EMRK darstellt, sah der EMRK von der Prüfung dieses Beschwerdepunkts ab (Z 70).

2. Verletzung der Waffengleichheit durch Exekutionsverfahren

Urteil vom 15. Juli 2010, MLADOSCHOVITZ gegen Österreich, Appl. 38663/08
(newsletter Menschenrechte 4/2010, 230f)

1. Der Beschwerde lag das in Folge eines Unterhaltsrückstands initiierte Vollstreckungsverfahren zu Grunde. Gegen die den unterhaltsberechtigten Beschwerdeführerinnen ursprünglich bewilligte Exekution hatte ihr säumig gewordener Vater Oppositionsklage gemäß § 35 EO, verbunden mit einem Antrag auf Aufschiebung der Exekution bis zur Entscheidung über die Oppositionsklage, eingebracht. Das Bezirksgericht bewilligte den Aufschiebung unter Vorbehalt der Hinterlegung einer Kautions von 3.500,- € , ohne die Beschwerdeführerinnen in der Sache zu hören. Sodann focht der Vater auch die Höhe der Kautions an; auch diesem Antrag wurde – wieder ohne die Beschwerdeführerinnen zu hören – stattgegeben und die Kautions auf 1.000,- € herabgesetzt. Zugleich wurde den Beschwerdeführerinnen der Ersatz der ihrem Vater entstandenen Verfahrenskosten von 305,40 € auferlegt.

2. Die Beschwerdeführerinnen machten vor dem EGMR eine Verletzung der Waffengleichheit geltend, weil sie im innerstaatlichen Verfahren niemals gehört worden waren. Dem ist die österreichische Prozessvertretung in erster Linie mit dem Argument entgegengetreten, dass nach ständiger Rechtsprechung des EGMR Vollstreckungsverfahren nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK fielen, weil darin nicht über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entschieden werde. Eine Vollstreckung setze vielmehr die vorherige Entscheidung solcher Ansprüche in einem eigenen Verfahren voraus.

Der EGMR gelangte dennoch zum Schluss, dass Art. 6 EMRK im vorliegenden Fall Anwendung finde, weil im Hinblick auf die zugleich mit dem Antrag auf Aufschiebung der Exekution erhobene Oppositionsklage ein direkter Bezug zu einem zivilrechtlichen Anspruch gegeben sei (Z 29f).

3. In der Sache erinnerte der EGMR an seine ständige Rechtsprechung, wonach die Waffengleichheit iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK es erfordert, dass in einem Verfahren jeder Partei die Möglichkeit eingeräumt wird, von jedem Vorbringen des Gegners Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen (Z 36).

Da dies im vorliegenden Fall nicht geschehen ist, den Beschwerdeführerinnen aber der Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt worden war, wurde das Prinzip der Waffengleichheit verletzt (Z 37f).

3. Sind im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof Normbedenken iZm „civil rights and obligations“ zu klären, so ist über Antrag eine mündliche Verhandlung durchzuführen

Urteil vom 14. Oktober 2010, KUGLER gegen Österreich, Appl. 65631/01, Rechtskraft mit 11. April 2011 (newsletter Menschenrechte 2010, 317; Veröffentlichung in ÖJZ 2011 in Vorbereitung)

1. Der Beschwerdeführer wandte sich im Jahr 2001 mit dem Vorbringen an den EGMR, dass ein Verfahren über eine von ihm beantragte Baubewilligung unangemessen lang dauere, dass entgegen seinem Antrag eine öffentliche Verhandlung unterblieben und das Verfahren außerdem unfair gewesen sei. Der Beschwerdeführer hatte nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens am 16. Juli 1998 Bescheidbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben und darin die Durchführung einer mündlichen Verhandlung begehrt. In der Beschwerde hatte er ua. Bedenken gegen den für das Grundstück geltenden Flächenwidmungs- und den Bebauungsplan aufgeworfen. Im Oktober 1998 nahm der Anwalt des Beschwerdeführers Einsicht in den verfassungsgerichtlichen Akt, am 8. Juni 2001 beehrte der Anwalt beim Verfassungsgerichtshof neuerlich Akteneinsicht. Am 12. Juni 2001 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde mangels Aussicht auf Erfolg ab. In der Folge wurde die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten, bei dem der Beschwerdeführer ebenfalls die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte. Am 20. März 2003 wies der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde, ohne eine mündliche Verhandlung durchgeführt zu haben, ab.

1.2. Zu Beginn der Klärung der Frage, ob das Recht auf eine mündliche Verhandlung verletzt worden sei, erinnerte der EGMR an seine Rechtsprechung, wonach ein Tribunal lediglich bei Vorliegen außerordentlicher Umstände von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen dürfe (Z 46).

Im nächsten Schritt prüfte der EGMR, welches österreichische Gericht zur Durchführung einer Verhandlung zuständig gewesen wäre. Dabei gelangte der EGMR zur Auffassung, dass bloß der Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit besitzt, über die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplans zu urteilen, und daher für diesen spezifischen Zuständigkeitsbereich als Tribunal iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK anzusehen ist. Vor diesem Hintergrund erscheine die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof als nicht zweckmäßig, sodass an sich ein Recht auf

Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bestanden habe (Z 50).

Da im vorliegenden Fall keine der im zweiten Satz des Art. 6 Abs. 1 EMRK festgelegten Ausnahmen zur Anwendung kam und eine mündliche Verhandlung ausdrücklich beantragt worden war, der Verfassungsgerichtshof überdies keinerlei Gründe angegeben hat, warum er eine Verhandlung für nicht notwendig erachtet, stellte der EGMR fest, dass Art. 6 Abs. 1 MRK wegen des Unterbleibens einer öffentlichen Verhandlung verletzt wurde. (Z 53)

1.3. Darüber hinaus stellte der EGMR fest, dass auch eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist vorliegt, weil Fall nicht sehr komplex und der Verzug von mehr als zwei Jahren im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nicht dem Beschwerdeführer zuzurechnen gewesen sei. Denn die Prozessvertretung habe nicht dargetan, dass der Verfassungsgerichtshof tatsächlich nahezu drei Jahre lang auf die Stellungnahme des Beschwerdeführers zur Gegenschrift der belangten Behörde gewartet hat (Z 40).

1.4. Demgegenüber hat der EGMR die behauptete Verletzung des Art. 6 EMRK betreffend Akteneinsicht als nicht stichhaltig erachtet. Wenn er auch den Grundsatz der Waffengleichheit unterstrich, der jeder Partei das Recht einräumt, von allen beigebrachten Beweisunterlagen und Stellungnahmen Kenntnis zu nehmen und dazu Stellung zu beziehen, maß der EGMR auch den Erfordernissen der Effizienz und der Verfahrensökonomie große Bedeutung bei. Der EGMR schloss es nicht aus, dass ein Gericht, bei dem ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt wird, diesen ablehnen kann, wenn dieser zB nicht zielführend ist. Im vorliegenden Fall erachtete der EGMR es nicht als unvereinbar mit dem Erfordernis der Waffengleichheit, dass der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, ohne die vom Beschwerdeführer nach Verstreichen einer beträchtlichen Zeitspanne neuerlich begehrte Akteneinsicht zu gewähren (Z 59).

4. KEINE Verletzung der Waffengleichheit durch sechswöchige Vorbereitungszeit für die Hauptverhandlung in einem Wirtschaftsstrafverfahren
Urteil vom 12. April 2011, MEIDL gegen Österreich, Appl 33951/05

Auch in einem äußerst komplexen Wirtschaftsstrafverfahren, in dem der Beschwerdeführer ua. wegen Steuerhinterziehung schließlich zu 2,7 Mio € Geldstrafe und drei

Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ist eine (erst) sechs Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung gewährte Akteneinsicht in einem umfangreichen Gerichtsakt ausreichend, um die Verteidigung effektiv vorbereiten zu können (Z 69f).

5. Recht auf angemessene Verfahrensdauer

1. Urteil vom 14. Oktober 2010, EIGENSTILLER gegen Österreich, Appl. 42205/06 (newsletter Menschenrechte 2010, 317)

Ein Ehescheidungsverfahren hatte insgesamt neun Jahre und 10 Monate gedauert. Diesem Verfahren wurde zwar vom EGMR besondere Komplexität zugebilligt, da sich im Zuge des Scheidungsverfahrens herausgestellt hatte, dass die Frau des Beschwerdeführers, von welcher er sich scheiden lassen wollte, psychische Probleme aufwies, die sogar ihre rechtliche Handlungsfähigkeit zweifelhaft erschienen ließen. Schließlich wurde für die Frau ein Sachwalter bestellt und das bis dahin durchgeführte Verfahren (von mehr als zwei Jahren) für nichtig erklärt. Auch zahlreiche Beweisaufnahmeanträge der Parteien hätten das Verfahren verzögert. All dies vermochte aber nach Ansicht des EGMR die beträchtliche Gesamtdauer nicht zu rechtfertigen, hatte doch das Bezirksgericht nach Ansicht des EGMR eine Ergänzung eines Sachverständigengutachtens nicht entsprechend betrieben und vom Beschwerdeführer im Jahr 2001 beantragte Zeugen erst in den Jahren 2005 und 2006 einvernommen.

Daher stellte der EGMR eine Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer fest.

2. Ebenfalls eine Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer stellte der EGMR in folgenden Urteilen fest:

- * 23. September 2010, FRAGNER gegen Österreich, Appl. 18283/06 (newsletter Menschenrechte 2010, 318) – Dauer eines Verfahrens eines praktischen Arztes betreffend Vergütung seiner Leistungen von der Krankenkasse (neun Jahre und sieben Monate)

In diesem Urteil wiederholt der EGMR seine Rechtsprechung zum Tribunalcharakter der Landesberufungskommission (vgl. Urteile vom 28. April 2010, PUCHSTEIN gegen Österreich, Appl. 20089/06, und STECHAUNER gegen Österreich, Appl. 20087/06 – s. Rundschreiben zu GZ BKA-670.311/0023-V/5/2010, <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=40733>).

- * 14. Oktober 2010, KUGLER gegen Österreich, Appl. 65631/01, (Rechtskraft mit 11. April 2011; Veröffentlichung in ÖJZ 2011 in Vorbereitung) – Dauer eines Baubewilligungsverfahrens (incl. Normbedenken); mehr als fünf Jahre; davon Verzug von mehr als zwei Jahren im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof)
- * 28. Oktober 2010, BACHMAYER gegen Österreich, Appl. 36650/05 – Dauer eines Verfahrens über die Ablösung von Einforstungsrechten ungeachtet der zugestandenen Komplexität des Verfahrens (mehr als 25 bzw. mehr als 19 Jahre)
- * 28. Oktober 2010, von PEZOLD gegen Österreich, Appl. 5339/07 (Rechtskraft mit 11. April 2011; newsletter Menschenrechte 2010, 317) – Dauer eines Verfahrens zur nachträglichen Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen ungeachtet der zugestandenen gewissen Komplexität des Verfahrens (mehr als sechs Jahre)
- * Urteil vom 12. April 2011, MEIDL gegen Österreich, Appl. 33951/05 (newsletter Menschenrechte 2011, 110) – Dauer eines gerichtlichen Strafverfahrens wegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung uä. ungeachtet der zugestandenen Komplexität des Verfahrens (nahezu zehn Jahre)

3. KEINE Verletzung stellte der EGMR in folgenden Fällen fest:

- * Unzulässigkeitsbeschluss vom 7. Oktober 2010, HOTTER gegen Österreich, Appl. 18206/06 – Dauer eines Baugenehmigungsverfahrens; allerdings hatte der Beschwerdeführer bloß ein Weiderecht an der dem Baugrundstück angrenzenden Liegenschaft; damit wurde nicht über „civil rights and obligations“ des Beschwerdeführers entschieden und er hatte außerdem keine Parteistellung im Bauverfahren
- * Unzulässigkeitsbeschluss vom 22. März 2011, WEHINGER gegen Österreich, Appl. 25701/06 – Dauer eines Verfahrens über den Antrag einer Frau auf Aufnahme in eine Agrargenossenschaft nach ihrem Vater (insgesamt acht Jahre; Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in der Dauer von einem Jahr und neun Monaten noch angemessen)
- * Unzulässigkeitsbeschluss vom 3. Mai 2011, VIEHBÖCK gegen Österreich, Appl. 27933/07 – Dauer eines gerichtlichen Strafverfahrens (zwei Jahre und neun Monate); ein Strafverfahren iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK beginnt nicht bereits mit den Vorerhebungen, sondern erst dann, wenn der Betreffende erstmals offiziell von den Anschuldigungen erfährt, hier: mit Zustellung der Strafverfügung gemäß § 460 StPO

B. Art. 46 EMRK – Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile

Urteil des EGMR erfordert keine Wiederaufnahme des innerstaatlichen Verfahrens a limine Unzulässigkeitsbeschluss vom 16. September 2010, SCHELLING gegen Österreich, Appl. 46128/07

1. Der EGMR hatte mit Urteil vom 10. November 2005, Appl. 55193/00, festgestellt, dass der Beschwerdeführer durch das Absehen von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof in seinem Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden war. Zugleich sah der EGMR davon ab, auf das Vorbringen der überlangen Verfahrensdauer und der mangelnden Fairness des innerstaatlichen Verfahrens einzugehen und sprach auch – ungeachtet eines dahingehenden Antrages – keinerlei Schadenersatz zu.

2. In der Folge beantragte der Beschwerdeführer erfolglos die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof; danach wandte er sich an den EGMR. Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer nun nicht nur eine fortdauernde sondern auch eine neue Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf die Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens vor. Weiters sei auch Art. 46 EMRK (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) verletzt.

3. Der EGMR hielt jedoch fest, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung Art. 6 Abs. 1 EMRK kein Recht auf Wiederaufnahme eines Verfahrens garantiere und damit auch nicht auf Wiederaufnahmeverfahren anwendbar sei.

Weiters sei ein Staat bei der Wahl seiner Mittel, wie er der ihm aus Art. 46 EMRK erwachsenden Verpflichtung nachkomme, frei. § 45 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 ermögliche die Wiederaufnahme vor dem VwGH nach Verletzung des Parteiengehörs nur dann, wenn anzunehmen ist, dass bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens die Entscheidung anders gelautet hätte. Im vorliegenden Fall habe sich der VwGH darauf stützen können, dass der Beschwerdeführer gar nichts dazu vorgebracht hatte. Nichts deute also auf eine Verletzung des Art. 46 EMRK hin.

Außerdem sei es Aufgabe des Ministerkomitees des Europarates, die Umsetzung der EGMR-Urteile zu überwachen. Eine neuerliche Beschwerdeführung vor dem EGMR komme nur dann in Frage, wenn ein im bisherigen Urteil noch nicht behandelte(r) Beschwerdepunkt releviert werde. Das sei hier nicht der Fall.

Daher wies der EGMR die Beschwerde insgesamt als unvereinbar *ratione materiae* gemäß Art. 35 Abs. 3 und Abs. 4 EMRK zurück.

C. Verfahrensrechtliche Entscheidungen von allgemeiner Relevanz:

- * **Zurückweisung wegen Missbrauch des Beschwerderechts**
- * **Bagatellbeschwerde iSd Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK**

Vor dem Hintergrund seiner zunehmenden Überlastung entwickelt der EGMR eine Rechtsprechung, im Kern berechnete Beschwerden wegen ihres Bagatellcharakters zurückzuweisen. Dabei stützt er sich auf den mit dem 14. ZPEMRK eingeführten Zulässigkeitstatbestand des Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK (*„Der Gerichtshof erklärt eine nach Artikel 34 erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, ... wenn er der Ansicht ist, dass dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist, es sei denn, die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, erfordert eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerde, und vorausgesetzt, es wird aus diesem Grund nicht eine Rechtssache zurückgewiesen, die noch von keinem innerstaatlichen Gericht gebührend geprüft worden ist“*) bzw. hat dessen Grundgedanken vor dem Inkrafttreten des 14. ZPEMRK (am 1. Juni 2010) vorweggenommen.

1. Missbrauch des Beschwerderechts bei deutlichem Missverhältnis zwischen der (geringen) Bedeutung einer Sache und dem in Anspruch genommenen Verfahren

1.1. Unzulässigkeitsbeschluss vom 19. Jänner 2010,
BOCK gegen Deutschland, Appl. 22051/07 (newsletter Menschenrechte 2010, 6)

Ein deutscher Beamter, der über ein monatliches Gehalt von mehr als 4.500,- € verfügt und der sich innerstaatlich vergebens bemüht hatte, eine Beihilfe in Höhe von 7,99 € für ein ärztlich verschriebenes Nahrungsergänzungsmittel (Magnesium-tabletten) von seinem Arbeitgeber zu erlangen, hatte vor dem EGMR eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen unangemessen langer Verfahrensdauer (fünf Jahre) sowie von Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz) geltend gemacht.

Dieser Beschwerde hielt der EGMR entgegen, dass die Anrufung des EGMR einen Missbrauch des Beschwerderechts iSd Art. 35 Abs. 3 EMRK (idF vor dem 14. ZPEMRK) darstellen kann, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen der

geringen Bedeutung einer Sache und den in Anspruch genommenen Verfahren besteht. Der EGMR berücksichtigte die Trivialität des Sachverhalts – den geringen Streitwert im Verhältnis zum behaglichen Einkommen des Beschwerdeführers, sowie die Tatsache, dass das nationale Verfahren kein Medikament, sondern ein Nahrungsergänzungsmittel betraf – und die umfassende Ausschöpfung der Rechtswege („*extensive use of court proceedings*“) einschließlich der Anrufung eines ohnehin überlasteten internationalen Gerichtshofs, bei dem zahlreiche Verfahren zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen anhängig sind.

Weiters hielt der EGMR fest, dass die Beschwerde keine grundlegenden Fragen aufwarf, denn die Frage der unangemessen langen Dauer von Verfahren sei von der Rechtsprechung des EGMR schon hinlänglich behandelt worden. Ebenso habe der EGMR bereits die Verpflichtung Deutschlands im Hinblick auf das Fehlen eines effektiven Rechtsmittels gegen die unangemessen lange Dauer von Verfahren präzisiert.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Umstände wies der EGMR die Beschwerde als rechtsmissbräuchlich zurück.

1.2. Unzulässigkeitsbeschluss vom 23. November 2010,
DUDECK gegen Deutschland, Appl. 15856/09, 15890/09, 15892/09 und 16119/09

Der Beschwerdeführer hatte mehrfach erfolglos gegen Abzüge von der von ihm geltend gemachten Honorare als Kassenzahnarzt geklagt. Dabei handelte es sich um Beträge zwischen 71,05 € und 312,07 €. In seinen Beschwerden an den EGMR machte er die lange Verfahrensdauer vor deutschen Behörden und Gerichten iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK geltend, sowie, dass ihm die deutsche Rechtsordnung dagegen keine effektive Beschwerde iSd Art. 13 EMRK einräume. Für die von ihm behaupteten Konventionsverletzungen begehrte er jeweils zumindest 15.000,-- € an immateriellem sowie einen fünfstelligen Betrag an materiellem Schadenersatz.

Der EGMR hat unter Verweis auf seine Entscheidung im Fall BOCK und den zwischenzeitig in Kraft getretenen Art. 35 Abs. 1 lit. b EMRK ausgeführt, dass der neue Unzulässigkeitsstatbestand zum Ziel habe, den EGMR zu entlasten, damit er sich auf seine Hauptaufgabe, dem europäischen Menschenrechtsschutz, konzentrieren könne. Nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles und eingedenk seiner Überlastung sowie der großen Zahl anhängiger Menschenrechtsbeschwerden, die

gravierende Menschenrechtsfragen aufwerfen, gelangte der EGMR zum Schluss, dass die Kriterien für den Missbrauch des Beschwerderechts erfüllt seien. Die vom Beschwerdeführer bemängelten Abzüge basierten nicht auf strukturellen und gravierenden Problemen der Honorare deutscher Kassenzahnärzte; dieser habe die ihm zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsmittel voll in Anspruch genommen und durch parallele Klagsführung auch zu der von ihm bemängelten Verfahrensdauer beigetragen und selbst dem EGMR umfangreiche Schriftsätze nach Ablauf der ihm gesetzten Fristen vorgelegt, ungeachtet des klaren Hinweises, dass diese Schriftsätze nicht zu den Akten genommen würden. Darüber hinaus erschienen die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Schadenersatzansprüche völlig unverhältnismäßig gegenüber den innerstaatlichen Verfahren zugrundeliegenden Bagatellbeträgen.

2. Unzulässigkeit von Bagatellbeschwerden:

Zulässigkeitsvoraussetzung des Bestehens eines „erheblichen Nachteils“ für den Beschwerdeführer gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK

2.1. Unzulässigkeitsbeschluss vom 1. Juni 2010, *Adrian Mihai IONESCU* gegen Rumänien, Appl. 36659/04 (newsletter Menschenrechte 2010, 145)

Der Beschwerdeführer hatte sich mit dem Vorbringen an den EGMR gewandt, dass das von ihm gegen ein Beförderungsunternehmen angestrebte innerstaatliche Schadenersatzverfahren nicht den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK entsprochen habe. Im innerstaatlichen Verfahren hatte er von einem Transportunternehmen die Refundierung von 90,-- € mit der Begründung eingeklagt, dass es die im Rahmen eines Beförderungsvertrages vereinbarten Sicherheits- und Komfortkriterien nicht erfüllt hätte.

Nachdem der EGMR untersucht hatte, ob die Beschwerde entweder offensichtlich unzulässig sei oder einen Missbrauch des Beschwerderechts darstelle (Z 29), prüfte der EGMR amtswegig, ob der neue Zulässigkeitstatbestand des Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK anzuwenden sei, dessen Hauptaspekt die Frage sei, ob ein Beschwerdeführer durch die von ihm behauptete Konventionsverletzung einen erheblichen Nachteil erlitten habe:

Ein erheblicher Nachteil könne etwa in den finanziellen Auswirkungen des Streits oder der Bedeutung des Falles für den Beschwerdeführer bestehen (Z 32). Im

Hinblick auf die vom Beschwerdeführer aus einem Beförderungsvertrag geltend gemachten 90,-- € stellte der EGMR fest, dass es sich dabei um einen begrenzten finanziellen Verlust handelt und nichts darauf hinweise, dass der Ausgang des Verfahrens erhebliche Auswirkungen auf das persönliche Leben des Beschwerdeführers entfalten würde. Daher habe der Beschwerdeführer keinen erheblichen Nachteil erlitten (Z 35f).

Hinsichtlich der Frage, ob die Achtung der Konvention und ihrer Protokolle die Behandlung der Beschwerde in der Sache verlangt, knüpfte der EGMR an sein Urteil (GK) LÉGER gegen Frankreich aus dem Jahr 2009 an, in dem er ausgeführt hat, dass die Achtung der Menschenrechte es nicht erfordere, die Prüfung einer Beschwerde fortzusetzen, wenn sich etwa die dem Fall zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen geändert und ähnliche Fragen schon in anderen vom EGMR behandelten Fällen geklärt worden seien. Da dies auch auf den vorliegenden Fall zutreffe, wäre der vorliegende Fall lediglich von historischem Interesse.

Zum dritten Tatbestandselement der neuen Zulässigkeitsvoraussetzung, nämlich die Frage, ob der Fall von einem innerstaatlichen Gericht „gebührend geprüft“ worden ist, bemerkte der EGMR, dass der Beschwerdeführer sein Anliegen zumindest in einem kontradiktorischen Gerichtsverfahren vorbringen konnte.

Da alle drei Kriterien des neuen Unzulässigkeitsstatbestandes erfüllt waren, wies der EGMR die Beschwerde gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 EMRK zurück.

2.2. Unzulässigkeitsbeschluss vom 1. Juli 2010, KOROLEV gegen Russland, Appl. 25551/05 (newsletter Menschenrechte 2010, 207)

Der Beschwerdeführer machte vor dem EGMR eine Verletzung von Art. 6 EMRK und von Art. 1 (1.) ZPEMRK geltend, weil seine Bemühungen vor russischen Gerichten, die Exekution eines Betrages in der Höhe von umgerechnet weniger als einem Euro zu erwirken, der ihm als Kostenersatz für Gerichtsgebühren mit Urteil zugesprochen worden war, erfolglos geblieben waren.

Der EGMR erklärte die Beschwerde jedoch aus denselben Gründen wie im Fall IONESCU gegen Rumänien für unzulässig und fügte noch als Argument das Prinzip *de minimis non curat praetor* hinzu, das dem neuen Zulässigkeitsstatbestand des „erheblichen Nachteils“ zugrunde liege. Dieser gehe davon aus, dass eine Rechtsverletzung, unabhängig davon, ob sie aus rein rechtlicher Sicht zu bejahen

wäre, nur dann die Untersuchung durch einen internationalen Gerichtshof rechtfertigt, wenn sie ein Mindestmaß an Schwere aufweist.

Zum Streitwert von einem Euro führte der EGMR aus, dass sogar ein bescheidener Vermögensschaden in Anbetracht der persönlichen Situation eines Beschwerdeführers oder der wirtschaftlichen Lage der Region, in der er lebt, bedeutend sein könne. Dies wurde im konkreten Fall vom EGMR jedoch, mit allem gebührenden Respekt für sich ändernde wirtschaftliche Gegebenheiten, verneint. Der EGMR zog ferner in Betracht, dass eine Konventionsverletzung auch wichtige Grundsatzfragen aufwerfen und so einen erheblichen Nachteil begründen könne, ohne ein geldwertes Interesse zu berühren. Einen solchen habe der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall jedoch nicht geltend gemacht.

Die Frage, ob die Achtung der Menschenrechte eine Prüfung der Beschwerde erfordere, sei – so der EGMR – beispielsweise dann zu bejahen, wenn es erforderlich ist, die den Staaten aus der Konvention erwachsenden Verpflichtungen zu klären, oder wenn in einem Staat ein strukturelles Problem zu lösen ist, das auch andere Personen betrifft, die sich in der gleichen Position wie der Beschwerdeführer befinden. Da aber der EGMR bereits in zahlreichen Urteilen auf das in Russland bestehende strukturelle Problem der Nichtvollstreckung innerstaatlicher Urteile hingewiesen und gemeinsam mit dem Ministerkomitee des Europarates auf die Notwendigkeit genereller Maßnahmen hingewiesen hätte, um weitere Verletzungen zu vermeiden, würde eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Beschwerde nichts Neues bringen.

Da außerdem das Vorbringen des Beschwerdeführers von zwei innerstaatlichen Instanzen geprüft und seinen Anträgen stattgegeben worden war, hindere auch die in weiterer Folge aus formalen Gründen erfolgte Verweigerung der Exekution den EGMR nicht daran, den neuen Zulässigkeitsbestand anzuwenden.

Die Beschwerde wurde daher gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK für unzulässig erklärt.

2.3. Ebenfalls für unzulässig erklärte der EGMR eine Beschwerde, der ein innerstaatliches Verfahren mit einem Streitwert von umgerechnet 25,-- € zugrundelag und die ebenfalls die Frage der mangelnden Vollstreckung gerichtlicher Urteile aufgeworfen

hat (Unzulässigkeitsbeschluss vom 22. Februar 2011, GAFTONIUC gegen Rumänien, Appl. 30934/05; newsletter Menschenrechte 2010, 207).

3. Juni 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt